

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

| | |
|--|---|
| <i>GKV-Kriterienkatalog</i> | Für alle Versorgungsbereiche wird zum Nachweis der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbebetreibenden ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO (zum Zeitpunkt der Antragstellung i.d.R. nicht älter als drei Monate) gefordert. |
| <i>GKV-Spitzenverband, Häufig gestellte Fragen, Präqualifizierung im Hilfsmittelbereich</i> | <p>Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister darf zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>„In der Regel“ wird hier die gleiche Bedeutung beigemessen wie dem Begriff „soll“. „Soll“ bedeutet grundsätzlich ein „Muss, mit Ausnahmen in atypischen Fällen“. „In der Regel“ ist hier also so zu verstehen, dass Leistungserbringer bei der Antragstellung darlegen müssen, warum ihnen die Vorlage eines maximal drei Monate alten Auszugs nicht möglich war.</p> |
| <i>GKV-Spitzenverband, Häufig gestellte Fragen, Präqualifizierung im Hilfsmittelbereich</i> | Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO). Im Gewerbezentralregister werden Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen und rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen gewerberechtlicher Verstöße eingetragen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister stellt somit eine Art "gewerberechtliches Führungszeugnis" dar, aus dem hervorgeht, ob eine Einzelperson oder eine juristische Person schon einmal gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hat. |
| <i>https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbezentralregister</i> | <p>Das Gewerbezentralregister (GZR) wird beim deutschen Bundesamt für Justiz als besondere Abteilung des Bundeszentralregisters geführt. ... Vielmehr enthält es Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.), Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens, Bußgeldentscheidungen wegen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten (soweit das festgesetzte Bußgeld 200 € übersteigt) sowie bestimmte rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen gegen Gewerbebetreibende.</p> <p>Im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen, ... werden regelmäßig von den Ämtern Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister verlangt. Diese ähneln nicht nur in der Gestaltung, sondern auch von Inhalt und Zweck her, den polizeilichen Führungszeugnissen.</p> |

*GKV-Spitzenverband,
Häufig gestellte Fragen,
Präqualifizierung im Hilfs-
mittelbereich*

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO ist bei natürlichen Personen bei der Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes, bei juristischen Personen bei der Gewerbebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung der Betriebsstätte zu beantragen. Gemäß § 150 Abs. 2 GewO hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag persönlich bei der o.a. Behörde zu stellen, sie oder er kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine Antragsstellung per Telefon oder per Mail sieht das Gesetz nicht vor.

www.bundesjustizamt.de

Juristische Personen und Personenvereinigungen stellen den Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Allgemeinen bei der für sie zuständigen Gewerbebehörde. Im Einzelfall sind in einigen Bundesländern die Meldebehörden auch für Anträge juristischer Personen und Personenvereinigungen für zuständig erklärt worden. Es empfiehlt sich, vor Ort die Zuständigkeit für die Antragstellung vorab zu klären.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen sollten stets einen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts bei Antragstellung vorlegen, weil insbesondere den Meldebehörden aufgrund ihrer Aufgabenstellung der aktuelle Stand der Eintragungen in diesen Registern, z. B. Handelsregisternummer, Registergericht, Firmenbezeichnung, Rechtsform der Firma zumeist nicht bekannt oder nicht zugänglich sind.

Die Antragstellung erfolgt durch den (gesetzlichen) Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Der Vertreter der juristischen Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt, vertreten lassen.

www.bundesjustizamt.de

Privatpersonen (natürliche Personen) können die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Behörde beantragen.

www.bundesjustizamt.de

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Seit dem 01. Januar 2002 beträgt die Gebühr 13 Euro. Die Gebühr ist bei der den Antrag aufnehmenden Behörde zu entrichten.

Die Auskunft wird grundsätzlich an den Antragsteller (gesetzlicher Vertreter) übersandt, § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO). Die Übersendung an eine andere, bevollmächtigte Person wie z.B. einen Rechtsanwalt ist nicht möglich.

Weitere detaillierte Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/GZR_node.html

VQZ Bonn

Achten Sie bitte darauf, dass die Auskunft auf die Firmierung beantragt wird, auf die auch die Präqualifizierung beantragt wurde und das Zertifikat ausgestellt werden soll.

Bei Firmen mit weiteren unselbständigen Betriebsstätten/Niederlassungen reicht eine Auskunft auf den nach der Gewerbeanmeldung eingetragenen juristischen Firmensitz (Hauptsitz).

Einzelunternehmen (Personengesellschaft, eingetragene(r) Kauffrau/-mann, auch mit sog. Fantasienamen, und Freiberufler) geben bitte ihren Namen und die Wohnanschrift an.

Eine GbR (Personenvereinigung) kann durch einen eingetragenen Gesellschafter vertreten werden und die Auskunft auf die Adresse der GbR beantragen.

*GKV-Spitzenverband,
Häufig gestellte Fragen,
Präqualifizierung im Hilfs-
mittelbereich*

Grundsätzlich stehen evtl. vorhandene Einträge in einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister nur dann einer Präqualifizierung entgegen, wenn sich der Tatbestand die ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln berührt.

VQZ Bonn

Jegliche Verstöße und Ordnungswidrigkeiten und die damit einhergehende Eintragung in das Gewerbezentralregister werden einer Risikobewertung unterzogen. Sollte sich als Ergebnis der Risikobewertung herausstellen, dass die zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und/oder Anpassung von Hilfsmitteln nicht gewährleistet sind, führt dies zwingend zu einem Entzug der Präqualifizierung bzw. einer negativen Bewertung in der Evaluierung.